

**Vollzug der Wassergesetze;
Abwasserbeseitigung in der Stadt Ingolstadt**

BEKANNTMACHUNG

In den Amtlichen Mitteilungen für die Stadt Ingolstadt Nr. 39 vom 02.10.2024 wurden die Gebiete in denen für das Einleiten von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser bis acht Kubikmeter je Tag in ein Gewässer eine wasserrechtliche beschränkte Erlaubnis im vereinfachten Verfahren gem. Art. 70 Abs 1 Nr. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) beantragt werden kann, bekanntgemacht. Aufgrund eines redaktionellen Fehlers musste die Anlage zu dieser Bekanntmachung nochmals überarbeitet werden.

Diese Bekanntmachung vom 02.10.2024 wird aufgehoben.

Es ist nunmehr folgende Bekanntmachung maßgebend:

Für die Erteilung einer beschränkten Erlaubnis im vereinfachten Verfahren nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG ist bei der Benutzung von Gewässer zur Einleitung von Abwasser aus Kleinkläranlagen in bezeichneten Gebieten (siehe Liste) ein Gutachten eines privaten Sachverständigen (PSW) mit den Antragsunterlagen vorzulegen.

Die bezeichneten Gebiete werden nunmehr in folgende Klassen eingeteilt:

- I Gebiete, die zentral entsorgt werden oder in denen eine zentrale Entsorgung vor Aufnahme der Nutzung vorgesehen ist (z.B. geplante Baugebiete). Wohnungsbauvorhaben, die innerhalb des zusammenhängend bebauten Bereichs liegen sind zulässig, wenn das Grundstück tatsächlich an die zentrale Anlage angeschlossen wird. Dies ist durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR als Träger der Abwasserbeseitigung anzugeben. Bestehende Anwesen sind an die zentrale Anlage anzuschließen. Kleinkläranlagen sind hier nicht zulässig. Einzelne Bauvorhaben, die außerhalb des zusammenhängend bebauten Bereichs liegen, können mit einer Kleinkläranlage ausgeführt werden, sofern die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR als Träger der Abwasserbeseitigung schriftlich die Zustimmung erteilt. Das Bauvorhaben ist entsprechend der Klasse III zu behandeln.
- II Gebiete, in denen das Abwasser kurzfristig (ca. 5 Jahre) zentral entsorgt wird und übergangsweise eine Einleitung des gereinigten Abwassers entweder in den Untergrund oder in ein oberirdisches Gewässer in Betracht kommt („kurzfristige Übergangslösung“). Diese Klasse ist mit Ablauf zum 31.12.2022 nicht mehr vorhanden.
- III Gebiete, in denen die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR als Träger der Abwasserbeseitigung die Übernahme des Abwassers ablehnen darf, weil eine gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt (Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayWG); dies sind klassischerweise verstreut liegende Einzelanwesen oder kleine Weiler im ländlichen Raum, die sinnvollerweise über Kleinkläranlagen entsorgt werden.

Gebiete, in denen die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR als Träger der Abwasserbeseitigung die Übernahme des Abwassers ablehnen darf, weil derzeit eine Übernahme technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist (Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayWG).

- IV Bauvorhaben, die nicht unter Art. 70 BayWG fallen.
Dies sind Bauvorhaben in bereits bestehenden und künftigen Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten, sowie in Gebieten mit Altlasten.
Die Begutachtung einer Einleitung aus einer Kläranlage obliegt hier dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt. Für die wasserrechtliche Gestattung ist ein Verfahren nach Art. 15 BayWG durchzuführen.

Kleinkläranlagen der Klasse III besitzen immer die Anforderung der Reinigungsstufe C, sofern dies nicht anders in der Spalte „Anforderung“ vermerkt ist. Solche Anforderungen können u.a. sein:

Ablaufklasse:

N zusätzl. Nitrifikation
D zusätzl. Denitrifikation
+P zusätzl. Phosphorelimination
+H zusätzl. Hygienisierung

bei

- Einleitungen in abflussschwache oder stehende Gewässer oder
- Einleitungen in oberirdische Gewässer mit besonderen hygienischen Anforderungen oder
- Einleitungen in das Grundwasser bei erhöhten Nitratbelastungen bei besonderen hygienischen Anforderungen (z.B.in WSG) oder in Karstgebieten

Die Klassenaufteilungen für die einzelnen Stadtteile oder Anwesen finden Sie in der Anlage dieser Bekanntmachung.

Anforderung an die Abwasserbeseitigung

Die Abwässer sind vor Einleitung in einen Vorfluter bzw. vor der Versickerung sowohl in einer mechanischen Behandlungsstufe, als auch in einer biologischen Behandlungsstufe zu reinigen. Zu den mechanischen Behandlungsstufen zählen die Mehrkammer-Absetzgruben und die Mehrkammerausfallgruben. Die jeweils erforderliche mechanische Behandlungsstufe ist von der nachgeschalteten biologischen Behandlungsstufe abhängig. Die Einleitung des gereinigten Abwassers hat in ein oberirdisches Fließgewässer zu erfolgen. Einleitungen in Gräben mit nicht ständiger Wasserführung (gemeint sind hier Gräben mit Gewässereigenschaften) sind zu vermeiden. Sollte kein geeignetes Fließgewässer zur Verfügung stehen und die Einleitung in einen Graben mit nicht ständiger Wasserführung erfolgen, so ist dies möglich, wenn

- die Einleitung außerhalb geschlossener Siedlungsbereiche liegt und
- die Behandlung des Abwassers mittels Kleinkläranlagen der Ablaufklasse D erfolgt.

Weiterhin sind Einleitungen in stehende Gewässer bzw. im unmittelbaren Einzugsgebiet stehender Gewässer (=Fließstrecke unter einem Kilometer von der Abwassereinleitung bis zur Einmündung in das stehende Gewässer) grundsätzlich zu vermeiden.

Die Sickeranlagen nach den vollbiologischen Kleinkläranlagen sind durch den Planer hinsichtlich des Vorhandenseins einer natürlichen gewachsenen Mindestfilterschichtmächtigkeit (Abstand Unterkannte Sickeranlage und mittlerem höchsten

Grundwasserstand) zu prüfen. Die hierzu einschlägigen technischen Regeln sind einzuhalten.

Sollte dies aus technischen bzw. wirtschaftlichen Gründen (Nachweis erforderlich) im Einzelfall nicht vermieden werden können, so ist dies möglich, wenn die Behandlung des Abwassers mittels Kleinkläranlagen der Ablaufklasse C, N,P, +H erfolgt.

Eine Einleitung in den Untergrund ist nur dann möglich, wenn nachweislich eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer nicht möglich ist und der Untergrund auch versickerungsfähig ist (Nachweis der Versickerungsfähigkeit ist mit beizulegen).

Sollte auch eine Versickerung nicht möglich sein, so ist das Anwesen an die öffentliche Kanalisation anzuschließen.

Weitere Hinweise für Bauherren und Planfertiger zum sachgemäßen Bau und Betrieb von privaten Abwasserbehandlungsanlagen können der Broschüre „Abwasserbehandlung von Einzelanwesen“ (Stand Juli 2023) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt entnommen werden.

Für alle Kleinkläranlagen gilt:

- Nach dem Bau der Kleinkläranlage ist eine Bestätigung eines PSW über die ordnungsgemäße Errichtung der Anlage dem Umweltamt der Stadt Ingolstadt vorzulegen (Art. 61 BayWG).
- Die Betreiber von Kleinkläranlagen müssen deren Funktionstüchtigkeit, Kontrolle, Wartung und Mängelbeseitigung regelmäßig durch einen PSW prüfen und bescheinigen lassen (Art. 60 BayWG).

In landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, bleibt davon und von der Gebietskennzeichnung unberührt (Art. 41 Bayerische Bauordnung).

Nähere Informationen können beim Umweltamt der Stadt Ingolstadt, Wagnerwirtsgasse 8, Zimmer 107, 85049 Ingolstadt, (Tel. 0841/305-2575) eingeholt werden.

Die Anforderungen wurden im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und nach Anhörung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR als Träger der Abwasserbesetzung festgelegt.

Birgit Müller
Leiterin Umweltamt

Ortsteile	Klassen				Anforderung
	I	II	III	IV	
Ingolstadt	X				
- Kothauer Str. 169			X		
- Kothauer Str. 170			X		
- Kothauer Str. 180			X		
- Baggerweg 2			X		
- Sebastian-Kneipp-Str. 15			X		
- Rechbergstr. 1			X		
- Fl. Nr. 6752/9 (ESV-Segelheim)			X		
Dünzlau	X				
- Heindlmühlenweg (Fl. Nr. 591)			X		
Einbogen 1			X		
Einbogen 2			X		
Einbogen 2 a			X		
Einbogen 3			X		
Einbogen 4			X		
Einbogen 5			X		
Einbogen 7			X		
Etting	X				
- Adlmannsberg 7			X		
- In der Karm 1			X		
- Rohrmühle 1			X		
- Fl. Nr. 300 Hochseilgarten				X	
Feldkirchen	X				
- Akeleistr. 15			X		
- Im Roding (Fl. Nr. 1887)			X		
Friedrichshofen	X				

Gerolfing	X				
- Zum Fleckviehhof 1			X		
- Ochsenmühle 2 u. 4			X		
- Gerolfstr. 85			X		
- Milanweg 3			X		
Hagau	X				
Haunwöhr	X				
- Hagauer Str. 3 ½			X		
- Stauseestr. 20			X		
- Stauseestr. 21 - 27			X		
Heindlmühle	X				
Hennenbühl	X				
- Hennenbühlstr. 1			X		
Herrenschwaige 1			X		
Herrenschwaige 2			X		
Herrenschwaige 3			X		
Hundszell	X				
- Buschlettenweg 2			X		
Irgertsheim	X				
- Irgertsheimer Straße 39			X		
Knoglersfreude	X				
Kothau	X				
- Fliederstr. 36			X		
- Mohnstr 3			X		
- Mohnstr. 5			X		
- Mohnstr. 7			X		
Mailing	X				
- Haunstädter Str. 2a			X		
- Moosmüllerweg 33 u. 35			X		
- Bayernwerkstr. 51			X		
Mühlhausen	X				
Niederfeld	X				
- Rosenwirth 1			X		
Oberbrunnenreuth	X				
- Eulerfeld 1			X		

Oberhaunstadt	X				
- Am Weinberg 1				X	
- Am Weinberg 3				X	
Pettenhofen	X				
Ringsee	X				
Rothenthurm	X				
- Niederstimmer Str. 10			X		
- Niederstimmer Str. 12			X		
- Niederstimmer Str. 14			X		
- Niederstimmer Str. 22a			X		
- Niederstimmer Str. 24			X		
Samhof	X				
Samholz	X				
Schaumühle 1			X		
Schaumühle 2			X		
Schaumühle 3			X		
Schmalzbuckel	X				
Schmidtmühle	X				
Seehof	X				
Sonnenbrücke 1			X		
Sonnenbrücke 2			X		
Spitalhof	X				
Spitzmühle 1			X		
Unsernherrn	X				
- Brückenweg 9			X		
- Dorfstr. 42			X		
- Kranichstr. 30			X		
- Münchener Str. 310			X		
- Habichtstr. 12			X		
Unterbrunnenreuth	X				
- Georg-Heiß-Straße 101 und 101a			X		
Unterhaunstadt	X				
Winden	X				
- Bofzheim 1			X		
- Glöckelweg 12			X		

- Hirthausweg 50			X		
Zuchering	X				
- Birkenschwaige 1			X		
- Am Gländ 3			X		
- Am Gländ 5			X		
- Am Gländ 9			X		
- Am Gländ 13			X		
- Am Gländ 15			X		
- Am Gländ 17			X		
- Karlskroner Str. 58			X		
- Karlskroner Str. 60			X		
- Karlskroner Str. 61			X		
- Karlskroner Str. 71			X		
- Weicheringer Str. 170			X		